

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Soest
und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Müllingsen.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 20.12.1963 und der Gemeinderat der Gemeinde Müllingsen am 12.9.1963 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 71 wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus den Detailplänen:

Flucht- und Baulinien-, Baugrenzen- und Baugestaltungsplan.

Das Plangebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Soest: Flur 11, Flurstücke 189, 190 und 226 tlw.

Gemarkung Müllingsen: Flur 1, Flurstück 3 tlw.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung.

§ 3

Die Dachneigung im gesamten Plangebiet ist mit 30° auszuführen. Die Errichtung von An- oder Nebenbauten ist nicht gestattet. Die Dacheindeckung soll mit Ziegeln oder Dachpfannen in möglichst rotem Farbton erfolgen. Die Kamine sind in Ziegel (natur) sauber horizontal gefügt, auszubilden. Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festlegungen entscheidet der Rat.

§ 4

Abzäunungen in Vorgärten können bis zu einer Höhe von 0,70 m angebracht werden. Die restlichen Grundstücksflächen können mit einem Zaun oder Hecke in beliebiger Höhe eingefriedigt werden.

Auf die Bepflanzung und Pflege der Vorgärten ist besonderer Wert zu legen.

§ 5

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 20. Dezember 1963

Müllingsen, den 12. September 1963

gez. Klemann
Bürgermeister

gez. Wolkewitz
Ratsherr

gez. Schmidt
Bürgermeister

gez. Pothmann
Ratsherr